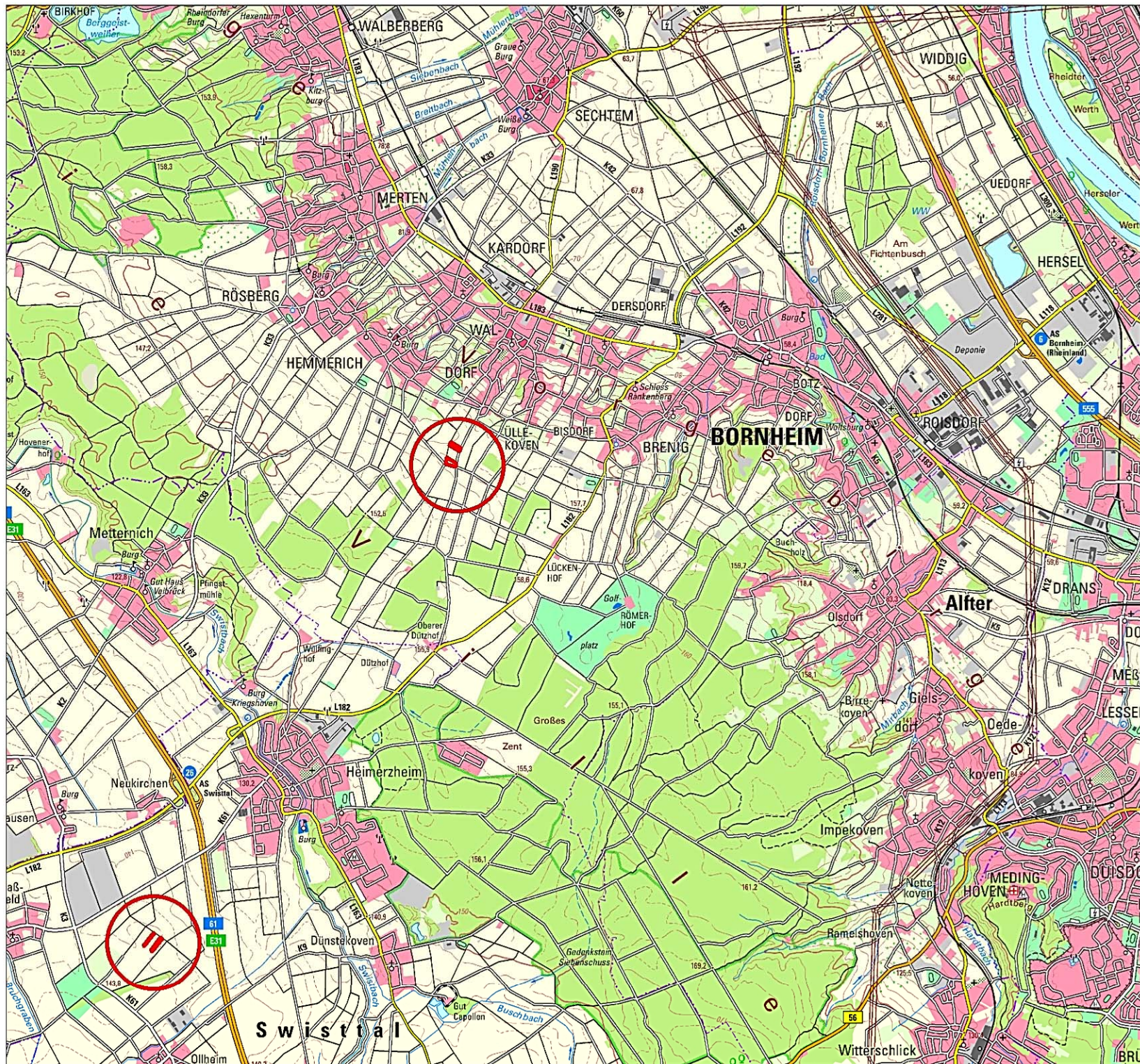


He 31 Bornheim
Ausgleichsflächenkonzept

	Biotopwertpunkte (LANUV)	Flächen (m²)	Bemerkung	Ausgangszustand Code	Ausgangs- zustand BW pro m²	Zielzustand Code	Zielzustand BW pro m²	Auf- wertung pro m²
Bedarf								
Gutachten Büro Rietmann	-86.120	-20.000						
Eigentum der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Rhein-Sieg-Kreis								
Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstücke 19 (1.848 m²); 27 (2.711 m²); 28 (2.075 m²), 6.634 m²	26.536	6.634	für den artenschutzrechtlichen Ausgleich geeignet landschaftsrechtlicher Ausgleich (6.634 m²)	EA3, Neueinsaat, Feldgras	2	EA, veg2 artenreiche Mähwiese, gut ausgeprägt	6	4
Gemeinde Bornheim, Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstück 135, 6.940 m²	27.760	6.940	für den artenschutzrechtlichen Ausgleich geeignet landschaftsrechtlicher Ausgleich (6.940 m²)	HA0, aci Acker, intensiv Wildkrautart. weit. fehl.	2	K, neo1 Saumflur mit Anteil Störzeiger Neo- Nitrophyten <25%	6	4
Gemeinde Bornheim, Gemarkung Waldorf, Flur 6 Flurstück 129, 5.330 m²	21.320	5.330	als Fläche für artenschutzrechtlichen Ausgleich geeignet, landschaftsrechtlicher Ausgleich (5.330 m²)	HA0, aci Acker, intensiv Wildkrautart. weit. fehl.	2	K, neo1 Saumflur mit Anteil Störzeiger Neo- Nitrophyten <25%	6	4
Zwischensumme	75.616	18.904						
Zwischenbilanz	-10.504	-1.096						
Eigentum Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in der Börde								
anerkanntes Ökokonto im Rhein-Erft-Kreis "Ökokonto Liblar - Am Kradenpohl" Rhein-Erft-Kreis, Stadt Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstück 165 (tlw.), 166 und 177 (tlw.)	10.504		Geführt wird das Ökokonto beim Rhein-Erft-Kreis					5
Zwischensumme		0						
Zwischenbilanz	0	-1.096						



Bornheim B-Plan He31

Übersichtsplan

Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde Bornheim und Swisttal

 Flurstücksumgrenzung

0 500 1.000 2.000
Meter

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de



Projekt: B_Plan He31

Bearbeiter: J.D. Schierloh

Datum: 26.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
<http://www.geobasis.nrw.de>

Bornheim B-Plan He31

Lageplan Flächen Swisttal

Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde Swisttal
Gemarkung Ollheim
Flur 2
Flurstücke
19 (1.848 m²)
27 (2.711 m²)
28 (2.075 m)

Gesamtgröße 6.634 m²

 Flurstücksumgrenzung



Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de



Projekt: B_Plan He31

Bearbeiter: J.D. Schierloh

Datum: 26.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
<http://www.geobasis.nrw.de>



Bornheim B-Plan He31

Lageplan Flächen Bornheim

Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde Bornheim
Gemarkung Waldorf
Flur 6
Flurstücke
129 (5.330 m²)
135 (6.940 m²)

Gesamtgröße 12.270 m²

 Flurstücksumgrenzung

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de



Projekt: B_Plan He31

Bearbeiter: J.D. Schierloh

Datum: 26.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
<http://www.geobasis.nrw.de>

Maßnahmenkennblatt

Bezeichnung: Umwandlung von intensiv genutzten Grünland zu extensiv genutzten Grünland

Beschreibung: Die Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt (Stand: Sommer 2018).

Die Fläche soll zu einem artenreichen extensiv genutzten Grünland (sog. Extensivgrünland) entwickelt werden.

Die Umwandlung des intensiv genutzten Grünlandes in Extensivgrünland ist ab Herbst 2018 möglich.

Räumliche Lage: Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2 Flurstücke 19; 27; 28

Flächengröße: 6.634 m²

Zielsetzung:

- Förderung des Lebensraum für Arten der offenen Feldflur, insbesondere der Feldlerche
- Förderung von selten gewordenen Grünland-Biotopkomplexen (Magerweide / Magerwiese)
- Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

Bewirtschaftungsauflagen:

Generelle Auflagen

- Die Ver- und Gebote der jeweiligen Schutzgebietsausweisung sind zu beachten.
- Zwischen- und Endablagerungen jeglicher Art sind auf den Flächen verboten, das gilt auch für das Abstellen von Geräten und Maschinen.
- Beweidung ist grundsätzlich zulässig.
- Nachtpferche dürfen nur außerhalb der Vertragsflächen errichtet werden.
- Eine Zufütterung auf den Flächen ist nicht gestattet.
- Bei Hinweisen auf Vorkommen bodenbrütender Vogelarten müssen diese Maßnahmen bis zum Ende der Brutzeit auf den entsprechenden Teilflächen verschoben werden. Bei Hinweisen auf Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten müssen diese Maßnahmen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung bis zum Ende der Aussamung auf den entsprechenden Teilflächen unterbleiben. Eine Überprüfung erfolgt bei entsprechenden Hinweisen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.
- Zulässige Grünlandpflegemaßnahmen sind zwischen dem 01.11. und dem 31.03. durchzuführen.
- Das Aufbringen von Klärschlamm und jeglichen Komposten sowie von Brannt- und Löschkalk ist nicht zugelassen.

- Pflegeumbruch und Nachsaat auf den Flächen sind nicht erlaubt.

In Abhängigkeit von der Entwicklung der Flächen (floristisch und faunistisch) werden die folgenden Auflagen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.

Auflagen für die Grünlandpflege

- Nutzung als Weide: Die Bewirtschaftung erfolgt als Weidenutzung mit einer Besatzdichte i.d.R. von 2 GVE/ha und Jahr. Die Besatzdichte muss sich am Pflanzenaufwuchs orientieren und ist in regelmäßigen Abständen mit der Stiftung abzustimmen. Ggf. ist auch eine Beweidung von bis zu 4 GVE/ha und Jahr nach Absprache möglich.
- Eine Winterbeweidung in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine kurzweilige Winterbeweidung durch eine Wanderschafherde.
- Nutzung als Mahdfläche: Alternativ zur Beweidung ist eine Mahdnutzung mit einer in der Regel 2-schürigen Mahd (max. 3-schürige Mahd in den ersten 3 bis max. 5 Jahren Jahren zur Aushagerung) möglich, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 01.06. erfolgen darf. Nach der Aushagerungsphase ist der erste Schnitt ab dem 15.06. erlaubt. Der zweite Schnitt darf erst 8 Wochen später erfolgen. Je nach Pflanzenaufwuchs kann die 2-schürige Mahd in Abstimmung mit der Stiftung auf eine 1-schürige Mahd reduziert werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Zum Schutz von Wiesenvögeln und anderen Tierarten darf die Mahd nicht spiralförmig von außen nach innen erfolgen, damit kein Einkreisen der Tiere erfolgt.
- Nutzung als Mähweide: Alternativ kann die Bewirtschaftung auch in Form einer Mähweide erfolgen. Dabei kann entweder zunächst eine Mahd ab dem 01.06. und nach 8 Wochen Nutzungsverbot anschließend eine Beweidung bis zum 01.11. erfolgen oder zunächst ab dem 01.04. eine Beweidung und anschließend ab dem 01.06. eine Mahd erfolgen. Erfolgt zunächst eine Beweidung, darf erst nach frühestens 8 Wochen eine Nachmahd durchgeführt werden.
- Eine Düngung mit max. 20 kg N / ha ist nach Rücksprache mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft möglich (max. bis Versorgungstufe A bis B; keine flüssige organische Düngemittel, kein Geflügelmist, keine Gärreste und kein chemisch-synthetische N-Dünger).
- Eine Erhaltungsdüngung mit P und K ist erlaubt (max. bis Versorgungstufe A bis B)
- Ganzjährig ist die Anwendung von jeglichen Pflanzenschutzmitteln verboten.

Folgende Ausnahmen sind möglich, wenn die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher eingeholt wurde und naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen:

- Von dem frühestmöglichen Nutzungszeitpunkt kann abgewichen werden, sofern witterungsbedingt im Einzelfall eine frühere Nutzung im betreffenden Jahr angezeigt ist.
- Verlängerungen der Beweidungszeiträume und der Zeitpunkte von zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Aus naturschutzfachlichen Gründen kann zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzeljahren gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind grundsätzlich verboten.
- Bei floristischen bzw. vegetationskundlichen Fehlentwicklungen, z.B. durch starkes Auftreten von Problempflanzen, können in Abstimmung mit der Stiftung Gegenmaßnahmen festgelegt werden.
- Falls erforderlich sind weitere Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen möglich.

Bezeichnung: Lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur

Beschreibung: Die Maßnahmen werden auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Sommer 2018) umgesetzt. Die intensiven Ackerflächen werden mit autochthonem Saatgut zu wildkrautreichen Blüh-/ Brachestreifen bzw. -feldern entwickelt. Die Brachestreifen/ -felder werden dabei als Einsaatbrachen angelegt.

Räumliche Lage: Gemeinde Bornheim, Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstücke 129 und 135

Flächengröße: Gesamtgröße: 12.270 m²

Zielsetzung: Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche.

Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Feldhase, wärme- und trockenheitsliebende Wirbellose)
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes
- Förderung der Ackerwildkrautflora: Falls für die standorttypische Artenzusammensetzung notwendig, können Einsaaten typischer seltener regionaler Ackerwildkräuter vorgenommen werden.

Bewirtschaftungs-
auflagen: Anlage:

Die Anlage der Blüh-/Brachestreifen bzw. -felder erfolgt mit autochthonem Regio-Saatgut. Streifige Maßnahmen müssen dabei eine Breite von mindestens 12 m aufweisen. Zur Saatbettbereitung erfolgt die Bodenbearbeitung grundsätzlich wie bei der Getreidebestellung. Die Einsaat mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Saatgut erfolgt vorzugsweise im Herbst (September) flach (max. 1 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett. Alternativ ist auch eine Einsaat im zeitigen Frühjahr (März) möglich. Anschließend ist der Bodenschluss durch anwalzen herzustellen.

Fünf bis sechs Wochen nach Auflaufen der Saat kann nach Zustimmung der Stiftung ein Schröpfschnitt erfolgen, wenn unerwünschte Ackerunkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß) aufgelaufen sind. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die jeweilige Maßnahmenfläche vor der Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.

Pflege:

- Im ausgehenden Winter (bei entsprechender Witterung im Februar, spätestens bis zum 15. März) wird der Blüh-/Brachestreifen bzw. das Blüh-/Brachfeld gemulcht, wobei durch hohe Drehzahl und geringe Fahrgeschwindigkeit eine möglichst feine Zerkleinerung des

Aufwuchses zu gewährleisten ist.

- Eine einmalige Mahd inklusive Abfuhr des Mahdgutes zwischen dem 01. August und dem 01. September kann nach Absprache mit der Stiftung und Zustimmung durch die zuständige Landschaftsbehörde zugelassen werden und kann das winterliche Mulchen ersetzen.
- Düngung jeglicher Art ist untersagt.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Ablagerungen jeglicher Art (Mieten, Silage, etc.) sind untersagt.
- Der Einsatz von Klärschlamm und Komposten ist untersagt.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.
- In einem bestehenden Blühstreifen/-feld ist grundsätzlich keine Bodenbearbeitung erlaubt. Bei Bedarf (in der Regel nach 3-5 Jahren) können die Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder durch flache Bodenbearbeitung (Grubber, Egge) regeneriert werden. Ggf. kann auch eine Neuanlage gemäß der oben genannten Auflagen erforderlich sein.

Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.